

Vereinbarung
zur
Bereinigung
der Regelleistungsvolumina (RLV) nach § 87 b SGB V
für Verträge nach §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V

vereinbart zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,
(im Folgenden KVWL genannt)

und

der AOK Westfalen-Lippe (AOK WL)
– jeweils handelnd als Landesverband –

dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen (BKK LV NW)

der SIGNAL IDUNA IKK (IKK)
– jeweils handelnd als Landesverband –

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen (LKK NRW)
– jeweils handelnd als Landesverband –

Knappschaft (KBS) und

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter/in der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

I. Präambel

Gemäß §§ 73b Abs. 7 Satz 2, 73c Abs. 6 Satz 2 und 104d Abs. 2 Satz 2 SGB V haben die Partner der Gesamtverträge den Behandlungsbedarf nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V i. V. m. § 87c Abs. 4 SGB V ab dem 01.01.2009 entsprechend der Zahl und der Morbiditätsstruktur der an einem Selektivvertrag teilnehmenden Versicherten sowie dem in dem jeweiligen Selektivvertrag vereinbarten Inhalt zu bereinigen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 16.12.2009 – ergänzt um die Beschlüsse des Bewertungsausschusses vom 26.03. und 04.05.2010 – Vorgaben zur Umsetzung der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie der Bereinigung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina festgelegt. Auf Grundlage dieser Beschlüsse vereinbaren die Vertragspartner gemeinsam und einheitlich kassenartenübergreifende Regelungen zur Bereinigung der arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina.

II. Bereinigung der Regelleistungsvolumina (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV)

1. Grundsatz

Zur Bereinigung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina verständigen sich die Vertragspartner auf folgendes Verfahren:

Grundlage für die Bereinigung der Regelleistungsvolumina ist der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 16.12.2009 sowie die Beschlüsse des Bewertungsausschusses vom 26.03.2010 und 04.05.2010 mit den nachfolgenden Modifikationen:

2. Bereinigungsfallwert für die Regelleistungsvolumina

Die Ermittlung des rechnerischen Bereinigungsfallwertes erfolgt nach den Vorgaben der in Ziffer 1 genannten Beschlüsse des Bewertungsausschusses und Erweiterten Bewertungsausschusses. Es erfolgt keine Anpassung an die Altersstruktur des nicht bereinigten Fallwertes der Arztgruppe.

3. Auswirkung der Bereinigung der RLV auf den unbereinigten RLV-Fallwert

Die Auswirkungen der quartalsbezogenen Bereinigung der RLV auf den unbereinigten RLV-Fallwert der betroffenen Arztgruppe im Kollektivvertrag wird auf eine Absenkung bzw. Anhebung von 0% begrenzt. Der zu bereinigende Betrag wird ausschließlich zulasten bzw. zugunsten der RLV der an den Selektivverträgen teilnehmenden Ärzte für alle Selektivverträge insgesamt analog nach dem im Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses von 16.12.2009, Technischer Anhang, Abschnitt 2, Nr. 10a festgelegten Verfahren bereinigt.

4. Bereinigung QZV

- a) Die Bereinigung der RLV-Fallzahlbezogenen QZV erfolgt ausschließlich für die am Selektivvertrag teilnehmenden Ärzte analog zur Bereinigung des RLVs. Die Höhe des QZVs je Arzt ergibt sich somit aus der Multiplikation der bereinigten RLV-Fallzahl mit dem arztgruppenspezifischen QZV-Fallwert.
- b) Zur Bereinigung der QZV nach Anlage 8, Nr. 2.2 des RLV-Vertrags wird für die am Selektivvertrag teilnehmenden Ärzte das ermittelte QZV-Volumen prozentual in demselben Maß abgesenkt, in dem die RLV-Fallzahl des betroffenen Arztes bereinigt wird.
- c) Differenzbeträge zwischen dem aus den Bereinigungsmechanismen nach a) und b) resultierenden Bereinigungsvolumen und dem für QZV-Leistungen zu bereinigenden Betrag werden bei der Berechnung des bereinigten RLV-Fallwertes nach Ziffer 2 berücksichtigt.

5. Auswirkung der RLV-Bereinigung auf den Umsatzkorridor nach Ziffer 5 des RLV-Vertrags

Für Praxen, in denen mindestens ein Arzt an einem Selektivvertrag teilnimmt, wird auch der praxisindividuelle Umsatzkorridor nach Ziffer 5 des RLV-Vertrags angepasst. Hierzu werden die Korridorober- und untergrenzen prozentual in demselben Maß abgesenkt, in dem die RLV-Fallzahl der Praxis durch die RLV-Bereinigung der betroffenen Ärzte abgesenkt wird.

6. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird je Krankenkasse im Rahmen der Bereinigung der MGV geregelt.

7. Laufzeit

Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010.

Bochum, Dortmund, Essen, Münster, den 30.06.2010

Es folgen die Unterschriften der Vertragspartner

gez. Dr. Ulrich Thamer
1. Vorsitzender der KVWL

Dortmund, 30.06.2010